



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Julia Treusch
Tel.: +43 (316) 877-4879
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-336865/2024-22

Graz, am 20.08.2025

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Anlage, Baurestmassendeponie "Rosegger",
PORR Bau GmbH, p.A. Niederlassung Steiermark Baugebiet
Mürzzuschlag, Grazer Straße 62c, 8680 Mürzzuschlag, Gst. Nr.
105, KG Langenwang-Schwöbing, Änderung der Zufahrt,
Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 08.10.2024 zeigte die PORR Bau GmbH die Änderung der Zufahrt zur bestehenden Baurestmassendeponie „Rosegger“ auf dem Grundstück KG 60513 Langenwang-Schwöbing GST-NR 105 der Behörde als Änderung, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusse an. Mit Eingabe vom 15.11.2024 wurde klargestellt, dass sich das gegenständliche Vorhaben auf die Grundstücke KG 60513 Langenwang-Schwöbing GST-NR 105/1, 110 und 598 in Anspruch genommen werden.

Mit weiterer Eingabe vom 27.02.2025 wurde das ursprüngliche Ansuchen dahingehend geändert, dass für das gegenständliche Projekt nunmehr um eine Genehmigung angesucht wird.

Gegenstand ist die Umlegung der Zufahrt zur Deponie „Rosegger“ samt Errichtung einer Reifenwaschanlage (Trockenreinigung, welche auf der bestehenden, alten Zufahrt bestand). Der bisher verwendete Zufahrtsweg wird in Zukunft nicht mehr als Deponiezufahrt verwendet. Die neue Zufahrt soll auf den Grundstücken KG 60513 Langenwang-Schwöbing GST-NR 105/1, 110 und 598 errichtet werden, um von östlicher Richtung auf das Grundstück GST-NR 105/1 zufahren zu können.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsicht auf.

Zur Projekteinsicht bei der Abteilung 13 wird um Voranmeldung ersucht (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 26.08.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch
(elektronisch gefertigt)